

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
18 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundesfassungsgericht nimmt Beschwerde gegen Straftatbestand der Daten-Hehlerei nicht an

Journalist:innen laufen nach Einschätzung des **Bundesverfassungsgerichts** keine Gefahr, sich strafbar zu machen, wenn sie „geleakte Daten“ entgegennehmen. Eine Verfassungsbeschwerde gegen den Straftatbestand der Daten-Hehlerei ist nicht zur Entscheidung angenommen worden (Beschluss vom 30. März 2022 – Az.: 1 BvR 2821/16).

In der Begründung des Beschlusses wird unter anderem ausgeführt: „Ein hinreichendes Risiko, dass sich Journalisten nach § 202d StGB strafbar machen, besteht nicht. Dementsprechend ist ebensowenig mit

vorgelagerten Ermittlungsmaßnahmen zu rechnen.“

GFF koordinierte die Verfassungsbeschwerde

Der Paragraph (§202d StGH) gegen die Daten-Hehlerei wurde 2015 eingeführt. Er stellt die Überlassung und Verbreitung von rechtswidrig erlangten Daten unter Strafe und soll sich primär gegen den Handel mit gestohlenen Daten von Plattform-User:innen oder Kreditkarten-Inhaber:innen richten. Kritiker sahen in dem Paragraphen auch die Gefahr, dass sich auch Journalist:innen strafbar machen könnten, wenn sie

Daten von Whistleblowern entgegennehmen. Um diesen Aspekt zu klären, wurde die Verfassungsbeschwerde eingereicht. Kläger waren die beiden Organisationen **Reporter ohne Grenzen** und **netzpolitik.org** sowie sieben Journalist:innen bzw. Blogger:innen. Koordiniert wurde das Vorgehen durch die **Gesellschaft für Freiheitsrechte** (GFF) mit Sitz in Berlin.

Diese Gefahr sehen die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe nicht: „Gleichfalls ist nicht nachzuvollziehen und von den Beschwerdeführern nicht



Foto: photocrew – Fotolia

dargelegt, dass von den angegriffenen Normen eine Einschüchterungswirkung bei den Quellen der Journalisten ausgehen sollte, da sie sich als Vortäter nicht nach § 202d StGB strafbar machen.“ (ps)

LG Frankfurt: Portal-Betreiber müssen bei Flugbuchungen die Gepäck-Entgelte bereits zu Buchungsbeginn angeben

Über die Kosten für die Beförderung des Gepäcks müssen die Betreiber von Portalen von Reisebuchungen bereits beim Buchungs-

beginn informieren. Das **Landgericht Frankfurt am Main** hat entschieden, dass die Betreiberin eines Reisebuchungsportals es unterlassen muss, vor Abschluss einer Buchung von Flügen im Internet keine Informationen über die Kosten eines Fluges inklusive Gepäck zu erteilen bzw. mitzuteilen, welche Kosten für die Gepäckbeförderung anfallen, sofern die betreffende Fluggesellschaft eine Gepäckmitnahme nicht ausgeschlossen hat (Urteil vom

31. Mai 2022 – Az.: 3-06 O 40/21). Das Urteil, das die **Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V.** mit Sitz in Bad Homburg erstritten hat, ist noch nicht rechtskräftig.

Die beklagte Portal-Betreiberin hatte nach kundenseitiger Eingabe von Reise-Terminen im Rahmen einer Flugbuchung entsprechende Angebote dargestellt. Nach Auswahl eines bestimmten Angebotes und damit ver-

bundener Einleitung des Buchungsvorgangs wies die Beklagte einen Gesamtpreis inklusive „Steuern und Zahlungsentgelt“ für die Flugbeförderung „inklusive Handgepäck“ aus. Zudem erfolgte der Hinweis:

„Möchten Sie aufzugebendes Gepäck hinzufügen? Keine Sorge, Sie können Gepäck hinzufügen, nachdem Ihre Buchung bestätigt wurde, oder am Flughafen.“

Fortsetzung auf Seite 2



Foto: mipan – StockAdobe

Die 18 neuen Titel

<p>A</p> <p>Annie und das geteilte Glück</p>	<p>R</p> <p>Rate my Date</p>
<p>B</p> <p>besser schreiben, besser lesen, besser leben</p>	<p>S</p> <p>Snackable Science Start-up – Legal Guide Gründung und Venture Capital</p>
<p>D</p> <p>Das Komma rettet Leben, Der Lux – wenn die Makrelen Trauer tragen</p>	<p>T</p> <p>Top Tipps,</p>
<p>E</p> <p>Evibas,</p>	<p>U</p> <p>Unvergessene Stars</p>
<p>K</p> <p>Klinikhelden – Azubis auf Station Kult Stars</p>	<p>W</p> <p>Websites, Cookies & Co – Was sich für Unternehmen ändert Whistleblowing – Hinweisgeberschutz im Unternehmen Wortspiegel,</p>
<p>L</p> <p>Laute schreiben, Lesen und Schreiben,</p>	
<p>P</p> <p>Punkt Punkt Strich,</p>	

Die Wettbewerbszentrale hatte diese Darstellungen als wettbewerbswidrig beanstandet und die Portal-Betreiberin abgemahnt, weil die Angaben gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der VO (EG) 1008/2008 (sog. „Verordnung über EU-Luftverkehrsdienste“) verstoßen. Da diese Abmahnung ohne Erfolg blieb, reichte die Wettbewerbszentrale Klage beim LG Frankfurt ein.

Das LG Frankfurt am Main schloss sich der Auffassung der Wettbewerbszentrale an. Die Kosten für eine Gepäckbeförderung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der VO (EG) 1008/2008 müssen am Beginn jedes Buchungsvorganges auch dann ausgewiesen werden, wenn die betreffenden Leistungen erst zu einem späteren Zeitpunkt – etwa am Flughafen – ausgewählt werden können.

Kunden sollten entsprechend der Zielsetzung des Erwägungsgrundes 16 der VO (EG) 1008/2008 in die Lage versetzt werden, die Preise verschiedener Luftfahrtunternehmen für Flugdienste effektiv vergleichen zu können. Dies gelte auch im Falle des Angebotes von Luftbeförderungsleistungen durch ein Portal für Flugvermittlungen. Dass diesem Portal die erforderlichen In-

formationen seitens der betreffenden Fluggesellschaft nicht zur Verfügung gestellt werden, sei unerheblich. In einem solchen Fall sei es dem Portal schlicht verwehrt, entsprechende Angebote auf der Webseite darzustellen. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rate my Date

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Klinikhelden – Azubis auf Station

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Snackable Science

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination, als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel, zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere elektronische und digitale Medien, Netzwerke und Plattformen, Internet-Seiten, Offline- und Online-Dienste, Software, Apps, Datenbanken, Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen.

Lorenz Seidler Gossel Rechtsanwälte Patentanwälte
Partnerschaft mbB
Widenmayerstraße 23, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Unvergessene Stars Kult Stars

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

SCG Verlag
Frickestraße 41, 20251 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Annie und das geteilte Glück

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

■ Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel 

6081

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

 titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Lux – wenn die Makrelen Trauer tragen

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Saxonia Media Filmproduktionsgesellschaft mbH
Altenburger Straße 7, 04275 Leipzig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Punkt Punkt Strich, Das Komma rettet Leben, Top Tipps, Lesen und Schreiben, Evibas, Laute schreiben, Wortspiegel, besser schreiben, besser lesen, besser leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Bohr GbR
Fliederstraße 2, 66119 Saarbrücken

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Websites, Cookies & Co – Was sich für Unternehmen ändert Whistleblowing – Hinweisgeberschutz im Unternehmen Start-up – Legal Guide Gründung und Venture Capital

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

DATEV eG
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de